



# Urheberrechtsreform 2021

## Neue Chancen für das kulturelle Erbe

Paul Klimpel





Paul Klimpel

# **Urheberrechtsreform 2021**

Neue Chancen für  
das kulturelle Erbe

Herausgegeben von

Digitales Deutsches Frauenarchiv, getragen vom

i.d.a.-Dachverband e.V., und digiS, Forschungs-

und Kompetenzzentrum Digitalisierung Berlin

November 2021

# INHALT

---

<b>VORWORT</b>	<b>5</b>
----------------	----------

---

<b>EINLEITUNG</b>	<b>6</b>
-------------------	----------

---

<b>1 SCHUTZ DER GEMEINFREIHEIT</b>	<b>7</b>
------------------------------------	----------

---

1.1 Vorgeschichte der Regelung	7
1.2 Neubestimmung durch den europäischen Gesetzgeber	8
1.3 Umsetzung in deutsches Recht	8
1.4 Folgen für die Kulturerbe-Einrichtungen	8

---

<b>2 NICHT VERFÜGBARE WERKE</b>	<b>10</b>
---------------------------------	-----------

---

2.1 Neue zentrale Norm für die Zugänglichkeit von Beständen im Internet	10
2.2 Geschichte einer Idee und Vorläufer	10
2.3 Neuregelung in Deutschland	11
2.4 Registrieren und sechs Monate warten	13
2.5 Verwaiste Werke	14
2.6 Wann ist ein Werk „nicht verfügbar“	14
2.7 Bücher und Zeitschriften müssen 30 Jahre alt sein	15
2.8 Repräsentative Verwertungsgesellschaft	16
2.9 Höhe der Lizenzgebühren	19
2.10 Erstveröffentlichungen	19
2.11 Persönlichkeitsrechte	20
2.12 Kooperationsprojekte, Plattformen, DDB	20
2.13 Ausblick: Die zukünftige Rolle der DNB	21
2.14 Was Sie jetzt schon tun können	21

<b>3</b>	<b>ERWEITERTE KOLLEKTIVE LIZENZEN</b>	<b>23</b>
<b>4</b>	<b>MACHEN</b>	<b>25</b>
<b>ANHANG</b>		<b>26</b>
	Quellen und weiterführende Informationen	26
	Impressum	28



## VORWORT

Im Juni 2021 fand die jüngste Urheberrechtsreform statt. Sie bietet neue Chancen für das kulturelle Erbe, sei es in den Archiven und Bibliotheken sozialer Bewegungen, kleinen und großen Museen oder staatlichen Archiven und Bibliotheken. Denn die Novelle beinhaltet neue gesetzliche Erlaubnisse, die insbesondere die Online-Stellung von Archivmaterialien („nicht verfügbare Werke“) und den Schutz der Gemeinfreiheit betreffen. Das vorliegende Bulletin geht komprimiert auf diese Neuerungen ein und erklärt, was sich in Zukunft ändern wird. Darauf aufbauend wird Mitte 2022 eine ausführliche und aktualisierte Publikation zur Rechtklärung erscheinen. Diese Vorveröffentlichung soll erste drängende Fragen klären.

Herausgeber:innen sind das Digitale Deutsche Frauenarchiv (DDF) und das Forschungs- und Kompetenzzentrum Digitalisierung Berlin (digiS), die bereits unabhängig voneinander Handreichungen zu rechtlichen Aspekten der Digitalisierung veröffentlichten, zuletzt „Bewegungsgeschichte digitalisieren“ und „Kulturelles Erbe digital“.

Wir danken dem Autor Dr. Paul Klimpel (iRights.Law) für die bewährte gute Zusammenarbeit bei der Erstellung des Bulletins, Mona Ahmed für das Lektorat, Ulrike Gödecke für Layout und Satz sowie den beteiligten Kulturinstitutionen für die Umschlagabbildungen.

Dr. Katrin Lehnert (DDF) und Anja Müller (digiS)

## EINLEITUNG

2019 wurde nach langer und kontroverser Diskussion die Europäische Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Digital Single Market Directive, im weiteren DSM-Richtlinie) verabschiedet. Die Vorgaben dieser Richtlinie wurden inzwischen in deutsches Recht umgesetzt und das Urheberrecht wurde reformiert. Im Vordergrund der öffentlichen politischen Auseinandersetzung um die Richtlinie und deren Umsetzung standen und stehen die Regelungen zur Plattformhaftung und der damit verbundenen Uploadfilter. Da diese jedoch nur bei kommerziellen Plattformen greifen, ergeben sich dadurch in der Regel keine Veränderungen für die Kulturerbe-Einrichtungen. Weniger beachtet ist, dass die Reform wichtige Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung des kulturellen Erbes mit sich bringt. Zum einen wird der Schutz der Gemeinfreiheit festgeschrieben, die zukünftig nicht dadurch umgangen werden darf, dass Reproduktionen gemeinfreier Werke einen eigenen Schutz beanspruchen. Zum anderen ermöglichen neue Regelungen die Online-Stellung „nicht verfügbarer Werke“ durch öffentliche Einrichtungen des Kulturerbes wie Archive, Museen und Bibliotheken. Schließlich werden erstmals in Deutschland generell erweiterte kollektive Lizenzen ermöglicht. Dieses Bulletin soll einen ersten Überblick über diese Neuerungen geben.

# 1 SCHUTZ DER GEMEINFREIHEIT



Eine wichtige Veränderung ist, dass nun gesetzgeberisch klargestellt wurde, dass auch die Reproduktionen gemeinfreier Werke gemeinfrei sind. Die Bedeutung dieser gesetzgeberischen Entscheidung für den Zugang zum gemeinfreien kulturellen Erbe in der digitalen Welt kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Denn um gemeinfreie Werke digital zu präsentieren, müssen sie (in der Regel fotografisch) reproduziert werden. Wenn mit diesem Akt eine neue Schicht urheberrechtlichen Schutzes entstehen würde, liefe die Gemeinfreiheit im Digitalen weitgehend ins Leere.

## 1.1 Vorgeschichte der Regelung

In Deutschland war es lange umstritten, ob bei der bloßen Reproduktionsfotografie gemeinfreier Werke neue Schutzrechte entstehen. Der Bundesgerichtshof hatte in seinem Urteil zur Bibelreproduktion 1989 zunächst der Reproduktion einer zweidimensionalen Vorlage den urheberrechtlichen Schutz verwehrt. Andererseits gewährt das Urheberrecht Fotografen einen Schutz, auch dann, wenn sie selbst nicht persönlich schöpferisch tätig sind, sondern sich nur fotografischer Technik bedienen. Dies ist der sogenannte Lichtbildschutz, der auch für alle „Knipsbilder“ gilt. Es entwickelte sich in der Folgezeit eine verwirrende Kasuistik, ob und wann Reproduktionen, wenn sie technisch als Fotografien entstehen, als Lichtbilder geschützt sind.

In einem langen und über mehrere Instanzen gehenden Rechtsstreit über die Abbildung eines gemeinfreien Gemäldes von Richard Wagner im Reiss-Engelhorn-Museum entschied der Bundesgerichtshof Ende 2018, dass auch Reproduktionsfotos zweidimensionaler Objekte den Schutz als Lichtbild beanspruchen können – auch dann, wenn die Vorlage selbst gemeinfrei ist.

## 1.2 Neubestimmung durch den europäischen Gesetzgeber

Diese Gerichtsentscheidung – wie ähnliche Entscheidungen in Italien – hatte Auswirkungen auf die Verhandlungen zur DSM-Richtlinie. Denn für den europäischen Gesetzgeber war wichtig, dass das gemeinfreie europäische Kulturerbe nicht erneut urheberrechtlichen Beschränkungen unterworfen werden darf. Er formulierte daher in Art. 14 der DSM-Richtlinie, dass bei visuell wahrnehmbaren Werken mit Ablauf des Urheberrechts auch die Reproduktionen dieser Werke gemeinfrei sind. Nur wenn im Rahmen einer Vervielfältigung ein eigenständiges neues Werk entsteht, kann dies urheberrechtlichen Schutz beanspruchen. Dies ist aber bei bloßen Reproduktionen, die darauf angelegt sind, ein Werk möglichst originalgetreu wiederzugeben, nicht der Fall.

## 1.3 Umsetzung in deutsches Recht

Diese Vorgabe der Richtlinie ist nun in deutsches Recht umgesetzt worden. In das Urheberrechtsgesetz (UrhG) wurde ein neuer Paragraph eingeführt.



### § 68 Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke

Vervielfältigungen gemeinfreier visueller Werke werden nicht durch verwandte Schutzrechte nach den Teilen 2 und 3 geschützt.

Das UrhG formuliert also neu in einem eigenen Paragraphen das Prinzip, dass was gemeinfrei ist, auch gemeinfrei bleiben muss.

## 1.4 Folgen für die Kulturerbe-Einrichtungen

Die Neuregelung hat erhebliche Auswirkungen auf die rechtliche Praxis der Kulturerbe-Einrichtungen.

Zum einen ist es angesichts dieser Neuregelung unzulässig, für Reproduktionsfotos gemeinfreier Werke Lizenzen zu vergeben. Denn lizenziert werden kann

nur das, woran urheberrechtliche Nutzungsrechte bestehen. Eine Lizenz erlaubt eine urheberrechtliche Nutzung, die ohne diese Lizenz verboten wäre. Die Vergabe einer urheberrechtlichen Lizenz für ein gemeinfreies Werk ist mithin unzulässig. Vertragliche Regelungen in den Nutzungsbedingungen von Kulturerbe-Einrichtungen, die bei gemeinfreien Werken einen dem Urheberrecht nachempfundenen Schutz vorsehen, würden dieser gesetzgeberischen Wertentscheidung zuwiderlaufen.

Weiterhin hat die Neuregelung Auswirkung auf die Rechtekennzeichnung von Reproduktionsfotos, etwa in Datenbanken. Musste vor der Neuregelung jeweils angegeben werden, wer die Nutzungsrechte des Fotografen hat, so ist nunmehr ein solches Reproduktionsfoto mit dem deutschen Status „gemeinfrei“ oder dem internationalen Public Domain Mark zu kennzeichnen.

Änderungen ergeben sich auch für solche Kulturerbe-Einrichtungen, die Reproduktionsfotos unter eine Creative Commons-Lizenz gestellt haben. Denn weil eben kein urheberrechtlicher Schutz mehr besteht, kann keine Lizenz vergeben werden, auch keine Creative Commons-Lizenz.

## 2 NICHT VERFÜGBARE WERKE

### NOT AVAILABLE

Die zweite wichtige Änderung betrifft die „nicht verfügbaren Werke“. Damit sind alle Werke gemeint, die nicht über die „üblichen Vertriebswege“ erhältlich sind. Diese dürfen unter genau bestimmten Umständen online zur Verfügung gestellt werden.

### 2.1 Neue zentrale Norm für die Zugänglichkeit von Beständen im Internet

Da insbesondere Archive und Museen nahezu ausschließlich Werke in ihren Beständen haben, die man nicht (mehr) „im Laden kaufen“ oder über die üblichen Vertriebswege erhalten kann, und sich auch in Bibliotheken viele ältere Bücher und Zeitschriften befinden, wird durch diese Neuregelung die weitgehende Onlinestellung der (urheberrechtlich geschützten) Bestände ermöglicht. Damit wird eine neue zentrale Norm für die Online-Aktivitäten von Kulturerbe-Einrichtungen gesetzt. Doch so weitreichend diese grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers auch ist, bei der Umsetzung in die Praxis sind noch viele Fragen offen.

### 2.2 Geschichte einer Idee und Vorläufer

Bereits seit 2013 war es Kulturerbe-Einrichtungen in Deutschland möglich, „vergriffene Werke“ zu nutzen. Grundlage dafür war eine Regelung des Gesetzes über die Verwertungsgesellschaften (VGG), die diesen erlaubte, dafür Lizenzen zu vergeben. Die Deutsche Nationalbibliothek (DNB) hatte daraufhin in Zusammenarbeit mit den Verwertungsgesellschaften, insbesondere der VG Wort, einen Lizenzierungsservice aufgebaut, bei dem Monografien, die vor 1965 in Deutschland erschienen waren, lizenziert werden konnten.

Die Idee, vergriffene Werke über Verwertungsgesellschaften zu lizenzieren, hat auch der europäische Gesetzgeber aufgegriffen. Allerdings gehen die Vorgaben der DSM-Richtlinie wie auch die Neuregelung im deutschen

Urheberrechtsgesetz weit über das hinaus, was nach der alten Regelung zulässig war. Zum einen bezieht sich die Neuregelung auf alle Werkarten, ist also nicht nur auf publizierte Sprachwerke (Bücher, Zeitschriften) beschränkt. Zum anderen gibt es grundsätzlich keine zeitliche Begrenzung mehr, d.h. auch jüngere Werke können unter diese Regelung fallen.

Auch soll die Nutzung nicht mehr davon abhängen, dass es passende Verwertungsgesellschaften gibt, mit denen entsprechende Lizenzvereinbarungen geschlossen werden. Gibt es keine solche Verwertungsgesellschaft, bedarf es auch keiner Lizenz und die Kulturerbe-Einrichtung darf das Werk aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis zugänglich machen.

Mit der Richtlinie soll jedoch nicht nur die Online-Stellung von solchen Werken ermöglicht werden, die heute nicht mehr im Handel verfügbar sind. In Erwägungsgrund 30 der Richtlinie heißt es ausdrücklich, die Regelung solle auch für solche Werke gelten, die „ursprünglich nicht für gewerbliche Zwecke gedacht waren oder niemals gewerblich genutzt wurden“. Der Anwendungsbereich ist also auch vom Richtliniengeber sehr weit verstanden worden. In Erwägungsgrund 37 werden beispielhaft „Plakate, Faltblätter, Schützengrabenzeitungen oder von Laien geschaffene audiovisuelle Werke, aber auch unveröffentlichte Werke oder sonstige Schutzgegenstände“ aufgeführt. Insofern ist die in der Richtlinie gebrauchte Bezeichnung „Out-of-Commerce Works“ unglücklich gewählt.

## 2.3 Neuregelung in Deutschland

Der deutsche Gesetzgeber hat dem sehr weiten Verständnis von „Out-of-Commerce Works“ Rechnung getragen, indem er diese Werke im Urheberrecht als „nicht verfügbare“ bezeichnet. Die bisher auch im rechtspolitischen Diskurs verwendete Bezeichnung der „vergriffenen Werke“ wurde fallen gelassen, obwohl dies eine wörtliche Übersetzung der Richtlinie gewesen wäre. Die Regelung im Urheberrecht unterscheidet – wie bereits zuvor die Richtlinie – zwischen Werken, für die es eine repräsentative Verwertungsgesellschaft gibt und solchen, wo dies nicht der Fall ist (vgl. Abschnitt h.).



## § 61d Nicht verfügbare Werke

- (1) Kulturerbe-Einrichtungen (§ 60d) dürfen nicht verfügbare Werke (§ 52b des Verwertungsgesellschaftengesetzes) aus ihrem Bestand vervielfältigen oder vervielfältigen lassen sowie der Öffentlichkeit zugänglich machen. Dies gilt nur, wenn keine Verwertungsgesellschaft besteht, die diese Rechte für die jeweiligen Arten von Werken wahrnimmt und insoweit repräsentativ (§ 51b des Verwertungsgesellschaftengesetzes) ist. Nutzungen nach Satz 1 sind nur zu nicht kommerziellen Zwecken zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung ist nur auf nicht kommerziellen Internetseiten erlaubt.
- (2) Der Rechtsinhaber kann der Nutzung nach Absatz 1 jederzeit gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum widersprechen.
- (3) Die Kulturerbe-Einrichtung informiert während der gesamten Nutzungsdauer im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum über die betreffenden Werke, deren Nutzung und das Recht zum Widerspruch. Die öffentliche Zugänglichmachung darf erst erfolgen, wenn der Rechtsinhaber der Nutzung innerhalb von sechs Monaten seit Beginn der Bekanntgabe der Informationen nach Satz 1 nicht widersprochen hat.
- (4) Die Nutzung nach Absatz 1 in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gilt als nur in dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat erfolgt, in dem die Kulturerbe-Einrichtung ihren Sitz hat. Absatz 1 ist nicht auf Werkreihen anzuwenden, die überwiegend Werke aus Drittstaaten (§ 52c des Verwertungsgesellschaftengesetzes) enthalten.

Sofern repräsentative Verwertungsgesellschaften bestehen, müssen mit diesen Lizenzvereinbarungen über die Nutzung der nicht verfügbaren Werke geschlossen werden. Dies gilt auch für die Werke von Rechteinhaber:innen, die selbst gar nicht in einer Verwertungsgesellschaft organisiert sind, sofern

die Verwertungsgesellschaft nur insgesamt für diese Art der Werke repräsentativ ist.

Gänzlich neu ist, dass die Nutzung von nicht verfügbaren Werken durch Kulturerbe-Einrichtungen auch dann zulässig ist, wenn es dafür keine repräsentativen Verwertungsgesellschaften gibt. Dann erfolgt die Nutzung auf der Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis sogar unentgeltlich.

## **2.4 Registrieren und sechs Monate warten**

Gemeinsam ist der Nutzung von nicht verfügbaren Werken auf der Grundlage einer Lizenz durch eine repräsentative Verwertungsgesellschaft und von nicht verfügbaren Werken, für die es keine repräsentative Verwertungsgesellschaft gibt und die aufgrund der gesetzlichen Erlaubnis genutzt werden, dass diese Nutzung sechs Monate vorher in einem beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) geführten Portal für vergriffene Werke anzuzeigen ist (Achtung, das Portal verwendet den Begriff der „vergriffenen Werke“ als Übersetzung aus dem Englischen – es gibt aber keine inhaltliche Differenz zu den Werken, die im UrhG als „nicht verfügbar“ bezeichnet werden). Damit soll sichergestellt werden, dass ein:e Rechteinhaber:in bereits im Vorfeld der Online-Stellung eines Werkes durch eine Kulturerbe-Einrichtung widersprechen kann. Denn keine Nutzung soll gegen den Willen der Rechteinhaber:innen erfolgen. Auch nach Online-Stellung können Rechteinhaber:innen noch jederzeit widersprechen und das auf dem Portal geführte Register enthält die notwendigen Informationen, damit dieser Widerspruch auch erfolgreich ist. Hingegen soll das bisher vom Deutschen Patent- und Markenamt geführte Register für vergriffene Werke nach einer Übergangszeit am 31.12.2025 geschlossen werden (§ 141 Abs. 6 VGG).

Die sechsmonatige Frist, die ein nicht verfügbares Werk beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum registriert sein muss, bevor es eine Kulturerbe-Einrichtung online stellen kann, ist zukünftig auch bei der Konzeption von Digitalisierungsprojekten zu berücksichtigen. Die sechsmonatige Frist kann dazu führen, dass die eigentliche Online-Stellung erst deutlich nach Projektende zulässig ist. Daher erschiene es sinnvoll, die Registrierung beim Portal für vergriffene Werke als Projektziel zu definieren und innerhalb der Projektlaufzeit alles für eine spätere Onlinestellung vorzubereiten.

## 2.5 Verwaiste Werke

Verwaiste Werke sind urheberrechtlich geschützte Werke, deren Rechteinhaber:innen nicht bekannt oder nicht mehr lokalisierbar sind. Gerade bei älteren Beständen in Archiven, Museen und Bibliotheken sind verwaiste Werke ein häufiges Phänomen.

Es gibt bereits seit 2012 eine eigene Richtlinie, die dafür sorgen sollte, dass Kulturinstitutionen verwaiste Werke online zugänglich machen dürfen. Sie wurde in Deutschland in den §§ 61 ff. UrhG umgesetzt, blieb in der Praxis aber weitgehend folgenlos, da die damit verbundenen Anforderungen zu hoch waren. So ist eine „sorgfältige Suche“, die auch dokumentiert werden muss, Voraussetzung dafür, verwaiste Werke online zugänglich machen zu können. Das ist jedoch mit viel Personal und hohen Kosten verbunden und damit für die Massendigitalisierung ungeeignet. Hinzu kommt das Risiko für die Institutionen, dass sich diese Investitionen nicht nur als vergeblich erweisen können, wenn ein:e später auftauchende:r Rechteinhaber:in der Nutzung widerspricht, sondern dass sie sogar für erfolgte Nutzungen zahlen müssen (§ 61b UrhG).

Durch die neuen Regelungen zu nicht verfügbaren Werken wird das Problem der verwaisten Werke quasi mit erledigt. Denn für die Registrierung als vergriffenes Werk ist es nicht notwendig, die:den Rechteinhaber:in zu nennen „in Fällen, in denen sich das als unmöglich erweist“ (Art. 8 Abs. 2 Buchstabe a) DSM-Richtlinie). Dieser Verzicht auf Nennung verdeutlicht, dass die Zugänglichmachung von verwaisten Werken ebenfalls ermöglicht werden soll.

Zwar lässt sich begrifflich zwischen verwaisten und nicht verfügbaren Werken unterscheiden, beide Gruppen weisen jedoch eine große Schnittmenge auf und Bücher, die „verwaist“ sind, sind in der Regel auch nicht verfügbar.

## 2.6 Wann ist ein Werk „nicht verfügbar“

Nicht verfügbar ist ein Werk dann, wenn es auf den üblichen Vertriebswegen nicht mehr erhältlich ist. Nicht notwendig ist dafür, dass das Werk überhaupt nicht mehr zu bekommen ist. So gilt beispielsweise ein Buch auch dann als „nicht verfügbar“, wenn es über Antiquariate erhältlich ist.

Den Kulturerbe-Einrichtungen kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu. Wenn sie nämlich mit vertretbarem Aufwand erfolglos versucht haben, ein Angebot über ein Werk auf den allgemeinen Vertriebswegen zu ermitteln, so gilt dies unwiderleglich als „nicht verfügbar“. Das Gesetz weist damit den Kulturerbe-Einrichtungen die Aufgabe zu, diese Einschätzung vorzunehmen.



## Verwertungsgesellschaftengesetz § 52b Nicht verfügbare Werke

- (1) Nicht verfügbar ist ein Werk, das der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten wird.
- (2) Es wird unwiderleglich vermutet, dass ein Werk nicht verfügbar ist, wenn die Kulturerbe-Einrichtung zeitnah vor der Information gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem vertretbarem Aufwand, aber ohne Erfolg versucht hat, Angebote nach Maßgabe des Absatzes 1 zu ermitteln.
- (3) Werke, die in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen verlegten Schriften veröffentlicht wurden, sind über die Anforderungen von Absatz 1 hinaus nur dann nicht verfügbar, wenn sie außerdem mindestens 30 Jahre vor Beginn der Bekanntgabe der Informationen gemäß § 52a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 letztmalig veröffentlicht wurden.

### 2.7 Bücher und Zeitschriften müssen 30 Jahre alt sein

Eine Besonderheit gilt für Bücher, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder für andere verlegte Schriften – also alles, was traditionell über den Buchhandel vertrieben wurde. Bei solchen Werken muss die Veröffentlichung mindestens 30 Jahre zurückliegen, bevor sie als „nicht verfügbare Werke“ registriert werden können. Für andere Werkarten, beispielsweise für Plakate oder Filme, gilt diese Beschränkung nicht. Sie gilt auch nur für verlegte Schriften und damit beispielsweise nicht für Flugblätter.

Durch die Vorschrift wird kein starres Datum festgelegt, ab dem Bücher als „nicht verfügbar“ gelten können, sondern es wird eine sogenannte „moving wall“ eingeführt, d.h. es kommt jeweils darauf an, dass seit Veröffentlichung 30 Jahre vergangen sind.

## 2.8 Repräsentative Verwertungsgesellschaft

Wenn es für bestimmte Werke in den Kulturinstitutionen repräsentative Verwertungsgesellschaften gibt, erfolgt die Nutzung auf der Grundlage einer durch diese Verwertungsgesellschaft vergebenen Lizenz, ansonsten auf der Grundlage einer gesetzlichen Erlaubnis.

Die Abgrenzung aber, wann es eine repräsentative Verwertungsgesellschaft gibt, erscheint schwierig.



### Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) 51b Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft

- (1) Eine Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ, wenn sie für eine ausreichend große Zahl von Rechtsinhabern Rechte, die Gegenstand der kollektiven Lizenz sein sollen, auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt.
  
- (2) Nimmt nur eine Verwertungsgesellschaft, der eine Erlaubnis (§ 77) erteilt wurde, Rechte nach Absatz 1 wahr, so wird widerleglich vermutet, dass sie repräsentativ ist.

§ 51b des Verwertungsgesellschaftengesetzes definiert eine Verwertungsgesellschaft dann als repräsentativ, wenn eine „ausreichend große Zahl von Rechtsinhabern Rechte [...] auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt“. Es gibt darüber hinaus eine widerlegliche Vermutung, dass eine Verwertungsgesellschaft dann repräsentativ ist, wenn nur sie die entsprechenden Rechte wahrnimmt.

Doch was heißt das konkret?

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Lizenzierung vergriffener Werke durch Verwertungsgesellschaften der Regelfall ist. Dieser Annahme liegt die Vorstellung zugrunde, dass Urheber:innen sich meist durch Verwertungsgesellschaften vertreten lassen und dass diese Urheber:innen auch eine Gruppe mit weitgehend konsistenten Interessen sind.

Gerade in den Archiven und Museen werden aber zahlreiche zeitgeschichtliche Zeugnisse bewahrt, die zwar (als „kleine Münze“ oder auch durch Leistungsschutzrechte) urheberrechtlich geschützt sind, die aber nicht aus „professioneller Kulturproduktion“ stammen – die Urheber:innen haben sich keine Gedanken über (Verwertungs-)Rechte oder Lizenzen gemacht. Rein quantitativ machen diese Zeugnisse die Mehrheit der Bestände von Archiven aus.

Endgültige Klarheit darüber, welche Verwertungsgesellschaft für welche Werke repräsentativ ist, wird wohl erst eine Rechtsverordnung schaffen, die das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) erlassen darf (gemäß 52d VGG). Wann dies jedoch geschieht, ist noch nicht absehbar.

Bei den folgenden Überlegungen zur Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften ist nicht sicher, ob sie auch bei der genannten Verordnung berücksichtigt werden. Sie bieten aber eine argumentative Näherung:

Die VG Bild-Kunst vertritt Fotograf:innen. Heißt das nun, dass sie für alle Lichtbilder und Lichtbildwerke als repräsentative Verwertungsgesellschaft anzusehen ist? Das wäre angesichts massenhaft vorkommender Alltagsfotografie – die zumindest dem Lichtbildschutz nach § 72 UrhG unterliegt – eine wirklichkeitsfremde Vorstellung. Die VG Bild-Kunst hat 60.000 Mitglieder, allein auf Instagram laden aber täglich über 20 Millionen Nutzer:innen aus Deutschland private Aufnahmen hoch, an denen sie kein Verwertungsinteresse haben. Hinzu kommt, dass auch nur professionelle Fotograf:innen Mitglied der VG Bild-Kunst werden können. Es spricht daher viel dafür, die Repräsentativität der VG Bild-Kunst im Bereich Fotografie auf professionelle Fotografie zu beschränken und für den großen Bereich der Amateurfotografie – der auch in den Beständen der Kulturerbe-Einrichtungen eine große Rolle spielt und von großem zeitgeschichtlichen Wert ist – anders zu bewerten.

Ähnlich verhält sich die Abgrenzung im Bereich der Texte. Die VG Wort ist bei kommerziell vertriebenen Büchern und Periodika repräsentativ. Aber gilt das

auch für die in Erwägungsgrund 37 der DSM-Richtlinie genannten Faltpapierblätter und Schützengrabenzeitschriften? Was ist mit Broschüren, Agitationschriften oder Flugblättern, die nie im Buchhandel erhältlich waren? Und wem kämen dann Lizenzentnahmen aus der Nutzung solcher Schriftwerke zugute? Sicherlich nicht den Autor:innen, den politischen Aktivist:innen und Verfasser:innen von Flugblättern, da davon auszugehen ist, dass diese nicht in Verwertungsgesellschaften organisiert sind.

Bislang gibt es in der VG Wort auch für die Verfasser:innen von Flugblättern gar nicht die Möglichkeit, Rechte wahrnehmen zu lassen. Hinzu kommt, dass die Einzel-Lizenzierung solcher Werke mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu den angemessenen Lizenzen steht und insofern für die VG Wort ein Zuschussgeschäft wäre. Eine solche Interpretation legt auch die Regelung in § 52b VGG nahe, die in anderem Zusammenhang eine besondere Regelung für „Bücher, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften und andere verlegte Schriften“ aufstellt. Dabei ist das Wort „verlegte“ erst im Laufe des Gesetzgebungsprozesses in die Regelung aufgenommen worden, eben um klarzustellen, dass darunter keine Flugblätter oder Ähnliches fallen sollten. Auch wenn der Zusammenhang ein anderer ist, erscheint dies eine sinnvolle Abgrenzung ebenso in Hinblick auf die Repräsentativität der VG Wort bei Texten.

Ein weiterer Aspekt, der die Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften fraglich erscheinen lässt, ist die Zeit der Entstehung der Werke im Verhältnis zum Bestehen der Verwertungsgesellschaften. Die älteste Verwertungsgesellschaft ist die 1933 gegründete GEMA, die VG Wort gibt es seit 1958, die GVL seit 1959, die VG Bild-Kunst seit 1968 und die übrigen Verwertungsgesellschaften sind noch jünger. Selbst wenn – um ein Beispiel zu nennen – davon ausgegangen wird, dass die VG Bild-Kunst repräsentativ für heute lebende bildende Künstler ist, so ist doch fraglich, ob sie es auch für solche Künstler:innen ist, die vor ihrer Gründung gewirkt haben. Insbesondere dann, wenn sie zur Zeit der Gründung bereits verstorben waren. Zwar ist durchaus denkbar, dass Künstler:innen nach Gründung in die VG Bild-Kunst eingetreten sind und auch Werke vertreten werden, die zuvor entstanden sind. Auch ist denkbar, dass sich Erb:innen bereits verstorbener Künstler:innen durch die VG Bild-Kunst vertreten lassen. Gleichwohl ist in diesen Fällen fraglich, ob es sich um Einzelfälle handelt oder ob hier von einer Repräsentativität ausgegangen werden kann. Die Repräsentativität für Werke, die vor Gründung der Bundesrepublik – und

damit lange vor Gründung der VG Bild-Kunst – entstanden sind, ist zumindest nicht im gleichen Maße eindeutig wie bei Gegenwartskunst.

Allerdings hatte die VG Wort durch den erwähnten Lizenzierungsservice für vergriffene Werke bei der DNB auch solche Werke lizenziert, die vor ihrer Gründung entstanden waren. Dies spricht dafür, dass bei der Repräsentativität die Zeit der Entstehung der Werke unbeachtet bleibt.

## 2.9 Höhe der Lizenzgebühren

Der Erfolg der Regelung wird auch davon abhängen, wie die Verwertungsgesellschaften die Tarife für kollektive Lizenzen gestalten. Dabei ist zu bedenken, dass nicht verfügbare Werke ihr „kommerzielles Leben“ bereits hinter sich haben. Wäre ihr Vertrieb unter kommerziellen Gesichtspunkten einträglich, wären sie schließlich noch verfügbar. Dass sie ungeachtet des Endes des Verwertungszyklus überhaupt noch existieren, ist meist eben jenen Kulturinstitutionen zu verdanken, die nun für ihre Nutzung noch Lizenzen erwerben sollen.

Die Lizenzgebühren, die im Rahmen des bis zum 6.6.2021 bestehenden Lizenzierungsservices der DNB gezahlt wurden, waren durchaus moderat – je nach Alter einer Monografie zwischen 5 € und 15 €. Legt man diesen Erfahrungswert zugrunde, so gibt es begründete Hoffnungen, dass auch zukünftig die Forderungen der Verwertungsgesellschaften für die Lizenzen im Rahmen bleiben werden.

## 2.10 Erstveröffentlichungen

Besonders relevant ist auch die Frage, inwieweit die Erstveröffentlichung von Archivgut, die nach der DSM-Richtlinie möglich wäre, in Deutschland aus urheberpersönlichkeitsrechtlichen Gründen unzulässig ist. Hier gibt es Abgrenzungsschwierigkeiten. Ist beispielsweise grundsätzlich in der freiwilligen Übergabe an ein öffentliches Archiv auch eine (konkludente) Zustimmung zur Veröffentlichung zu sehen?

Diskussionsbedürftig erscheint darüber hinaus zu sein, wie lange eine solche Rücksichtnahme auf die Persönlichkeitsrechte der Urheber:innen geboten ist.

Denn in allen anderen Bereichen geht man davon aus, dass das Persönlichkeitsrecht mit dem Tod endet (so etwa im Datenschutzrecht, vgl. Art. 1 Abs. 2, EG 27 DSGVO). Selbst wo von einer Fortgeltung entsprechender Ansprüche ausgegangen bzw. diese festgeschrieben wird – beispielsweise im Kunsturhebergesetz (KUG) oder in den Sperrfristen von Archivgesetzen –, ist der dafür gewährte Zeitraum von in der Regel zehn Jahren stets kürzer als die Schutzdauer des Urheberrechts. Es erscheint unsachgerecht, einem persönlichkeitsrechtlichen Schutz im Urheberrecht länger Vorrang gegenüber einer gesetzlichen Erlaubnis zu gewähren, als dies in anderen Rechtsbereichen der Fall ist. Zumal selbst bei Lebenden gilt, dass gesetzliche Erlaubnisse („Schranken“, 44a ff. UrhG) die Nutzung auch unveröffentlichter Werke rechtfertigen können.

## **2.11 Persönlichkeitsrechte**

Die Neuregelung im Urheberrecht betrifft nur die urheberrechtlichen Aspekte der Nutzung von nicht verfügbaren Werken. Gerade bei unveröffentlichten Werken ist jedoch darauf zu achten, dass durch die Veröffentlichung nicht die Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden – etwa von Personen, die im typischen Registraturgut erwähnt werden.

## **2.12 Kooperationsprojekte, Plattformen, DDB**

Ein weiteres Problem bei der geplanten Regelung zu den nicht verfügbaren Werken ist, dass nur eine einzelne, isolierte „Kulturerbe-Einrichtung“ die nicht verfügbaren Werke „aus ihrem Bestand“ online stellen darf. Die Praxis von Digitalisierungsprojekten beim kulturellen Erbe weicht jedoch häufig von diesem gesetzgeberischen Idealbild ab. Denn oft digitalisieren nicht einzelne Einrichtungen isoliert ihre jeweiligen Bestände. Vielmehr schließen sich (gerade kleine) Einrichtungen zu Verbänden oder Portalen zusammen, wie die Einrichtungen des i.d.a.-Dachverbands zum Digitalen Deutschen Frauenarchiv. Vielfach bauen sie auch eine gemeinsame Infrastruktur für die öffentliche Zugänglichmachung auf und organisieren Digitalisierungsvorhaben arbeitsteilig. Die Struktur solcher Zusammenschlüsse ist unterschiedlich, in einigen Fällen wird eine eigene juristische Person dafür geschaffen.

Auch ist es für eine Kooperation von Kulturerbe-Einrichtungen mit der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) derzeit erforderlich, dass der DDB bestimmte Rechte ausdrücklich eingeräumt werden. Dies hätte zur Folge, dass nicht verfügbare Werke ohne repräsentative Verwertungsgesellschaft zwar von einzelnen Einrichtungen online gestellt werden dürften, nicht aber in die DDB übernommen werden könnten.

### **2.13 Ausblick: Die zukünftige Rolle der DNB**

Wie bereits ausgeführt, hat die DNB in Zusammenarbeit mit den Verwertungsgesellschaften, insbesondere der VG Wort, bis vor Kurzem einen Lizenzierungsservice für vergriffene Werke unterhalten, der bislang aber nur für Monografien bis 1965 galt. Dieser Lizenzierungsservice soll so bald als möglich seine Arbeit auf neuer gesetzlicher Grundlage wieder aufnehmen. Dafür sind jedoch einige komplexe technische Fragen zu klären, die insbesondere den Datenaustausch zwischen dem Lizenzierungsservice der DNB und dem Portal des EUIPO betreffen. Auch müssen die Konditionen und Tarife mit den Verwertungsgesellschaften neu festgelegt werden, da nun auch jüngere Schriftwerke lizenziert werden können.

Sobald der Lizenzierungsservice der DNB wieder angeboten wird, ist davon auszugehen, dass eine Lizenzierung nicht verfügbarer verlegter Schriftwerke recht komfortabel darüber vorgenommen werden kann und eine automatische Weiterleitung an das Portal des EUIPO erfolgt. Bis dahin aber kann eine Registrierung nur direkt beim Portal stattfinden.

Weiterhin beabsichtigt die DNB, den Lizenzierungsservice auch für Musik anzubieten, da dies zu ihrem gesetzlichen Sammlungsauftrag gehört. Über all dies finden Gespräche und Verhandlungen mit den Verwertungsgesellschaften und weiteren Beteiligten statt. Dabei sind die Beteiligten zuversichtlich, den Lizenzierungsservice alsbald in erweiterter Form wieder anbieten zu können.

### **2.14 Was Sie jetzt schon tun können**

Unabhängig davon, ob für bestimmte Werkarten Verwertungsgesellschaften als repräsentativ gelten und auch unabhängig von allen anderen offenen

Fragen können sich Kulturerbe-Einrichtungen bereits jetzt beim EUIPO registrieren.

Die Homepage des Portals des EUIPO ist online zu erreichen unter <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/web/observatory/outofcommerceworks>

Das Meldeportal ist direkt erreichbar über den Link <https://euipo.europa.eu/out-of-commerce/#/register>

Zur Meldung vergriffener Werke ist es zunächst notwendig, sich als begünstigte Kulturerbe-Einrichtung zu registrieren. Dies ist auch dann notwendig, wenn Sie bereits beim Portal für verwaiste Werke als Einrichtung registriert sind, da es hier (noch) keinen Datenabgleich gibt.

Wenn Sie als Einrichtung registriert sind, können Sie in einem zweiten Schritt die „nicht verfügbaren Werke“ dort registrieren, die online gestellt werden sollen. Dies muss unabhängig davon geschehen, ob später die Nutzung auf der Grundlage einer Lizenz oder einer gesetzlichen Erlaubnis geschieht. Zunächst muss jedes Werk sechs Monate in diesem Portal eingestellt sein, ohne dass ein:e Rechteinhaber:in gegen die Online-Nutzung Widerspruch eingelegt hat.

## 3 ERWEITERTE KOLLEKTIVE LIZENZEN



Die Lizenzierung von vergriffenen Werken durch Verwertungsgesellschaften ist ein Sonderfall der erweiterten kollektiven Lizenzen. Verwertungsgesellschaften sind befugt, Lizenzverträge nicht nur für ihre Mitglieder, sondern für alle Kreativen eines bestimmten Bereichs abzuschließen.

Das Prinzip der „erweiterten Kollektivlizenzen“ lässt sich mit dem eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags im Arbeitsrecht vergleichen, der ebenfalls nicht nur für die Mitglieder der Gewerkschaft gilt, die ihn verhandelt hat, sondern für alle Beschäftigten. Der große Vorteil solcher erweiterten Kollektivlizenzen, die insbesondere in den skandinavischen Ländern sehr verbreitet sind, liegt darin, dass nur noch mit einer zentralen Verhandlungspartnerin – der Verwertungsgesellschaft – ein Vertrag geschlossen werden muss und nicht mehr mit allen einzelnen Urheber:innen und Rechteinhaber:innen.



### Verwertungsgesellschaftengesetz § 51 Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung

(1) Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen Vertrag über die Nutzung ihres Repertoires, so kann sie nach Maßgabe dieses Abschnitts entsprechende Nutzungsrechte auch am Werk eines Außenstehenden (§ 7a) einräumen.

(2) Der Außenstehende kann der Rechtseinräumung nach Absatz 1 jederzeit gegenüber der Verwertungsgesellschaft widersprechen.

(3) In Bezug auf die Rechtseinräumung hat der Außenstehende im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Wahrnehmung auf vertraglicher Grundlage.

Mit der Umsetzung der DSM-Richtlinie werden erweiterte kollektive Lizenzen ganz allgemein ermöglicht – nicht nur für den Sonderfall nicht verfügbarer Werke. Hintergrund ist hier auch die neu eingeführte Haftung von Plattformen. Es soll ermöglicht werden, dass Plattformen mit Verwertungsgesellschaften erweiterte kollektive Lizenzen schließen können, um einen schwer praktikablen Erwerb je einzelner Rechte zu vermeiden.

Doch auch im Bereich des kulturellen Erbes können erweiterte Kollektivlizenzen eine Rolle spielen. Denn auch Kulturerbe-Einrichtungen können solche Lizenzen erwerben, beispielsweise über ganze Sammlungen. Dafür wäre es nicht einmal notwendig, dass die Werke „nicht mehr verfügbar“ sind. Auch die beschriebene Registrierung jedes einzelnen Werkes beim Portal des EUIPO würde entfallen.

Kollektive Lizenzen werden in Deutschland damit erstmals eingeführt – abgesehen vom Sonderfall der vergriffenen Werke. Es gibt insofern noch keine Erfahrungswerte. In den skandinavischen Ländern dagegen gibt es eine lange Tradition solcher Lizenzen – auch im Bereich des kulturellen Erbes. Die Norwegische Nationalbibliothek beispielsweise digitalisiert im Projekt Bokhylla auf der Grundlage solcher Lizenzen seit 2006 ihren gesamten Bestand einschließlich Audio- und Filmaufnahmen und macht ihn in Norwegen online zugänglich.

## 4 MACHEN

Die rechtlichen Grundlagen für eine weitergehende Präsentation von kulturellem Erbe sind gelegt – nun kommt es darauf an, diese Möglichkeiten auch zu nutzen.

Wie alles Neue ist auch dies zunächst mit einigem Aufwand verbunden. Es gibt Unsicherheiten und Komplikationen. Doch solche Hindernisse gilt es zu überwinden. Das Forschungs- und Kompetenzzentrum Digitalisierung Berlin (digiS) und das Digitale Deutsche Frauenarchiv (DDF) werden gemeinsam mit iRights.Law im Sommer 2022 an diese Publikation anschließend eine aktualisierte Handreichung zur Rechteklärung veröffentlichen. Die Hoffnung ist, dass bis dahin die noch offenen Fragen zur praktischen Umsetzung der Urheberrechtsreform beantwortet sind.

## ANHANG

### Quellen und weiterführende Informationen

Valie Djordjević/Paul Klimpel: Bewegungsgeschichte digitalisieren. Praxistipps zur Rechtklärung (Hg.: Digitales Deutsches Frauenarchiv), 2., leicht veränderte Auflage, April 2020, ISBN 978-3-00-060585-7, dauerhaft auffindbar und zitierbar über [urn:nbn:de:101:1-2018082209](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:101:1-2018082209)

Paul Klimpel: Kulturelles Erbe digital. Eine kleine Rechtsfibel (Hg.: Forschungs- und Kompetenzzentrum Digitalisierung Berlin), 1. Auflage August 2020, ISBN 978-3-7529-8764-5, dauerhaft auffindbar und zitierbar über DOI <https://doi.org/10.12752/2.0.004.0> oder [urn:nbn:de:0297-zib-78644](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0297-zib-78644)

BGH-Urteil „Bibelreproduktion“ vom 8.11.1989  
[https://de.wikisource.org/wiki/Bundesgerichtshof\\_-\\_Bibelreproduktion](https://de.wikisource.org/wiki/Bundesgerichtshof_-_Bibelreproduktion)

BGH-Urteil „Museumsfoto“ vom 20.12.2018 (veraltet, war einer der Gründe für die Änderung der Rechtslage bei Reproduktionsfotos durch den europäischen Gesetzgeber)  
<https://openjur.de/u/2135129.html>

Deutsches Patent- und Markenamt, Register vergriffener Werke  
[https://www.dpma.de/dpma/wir\\_ueber\\_uns/weitere\\_aufgaben/verwertungsges\\_urheberrecht/vergriffene\\_werke/index.html](https://www.dpma.de/dpma/wir_ueber_uns/weitere_aufgaben/verwertungsges_urheberrecht/vergriffene_werke/index.html)

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)  
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679>

Informationsflyer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum zum Portal für vergriffene Werke  
[https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document\\_library/observatory/documents/OOCWP/leaflets/out-of-commerce-works\\_brochure\\_de.pdf](https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/OOCWP/leaflets/out-of-commerce-works_brochure_de.pdf)

Lizenzierungsservice DNB (vorübergehend außer Betrieb)

[https://www.dnb.de/DE/Professionell/Services/VW-LiS/vwlis\\_node.html](https://www.dnb.de/DE/Professionell/Services/VW-LiS/vwlis_node.html)

Out-of-Commerce Works Portal User Guide. Cultural Heritage Institution, Collective Management Organisation, Public Authority User (Englisch)

[https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document\\_library/observatory/documents/OOCWP/OoC\\_User\\_Guide-CHI\\_CMO\\_PA.pdf](https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/observatory/documents/OOCWP/OoC_User_Guide-CHI_CMO_PA.pdf)

Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0790>

Urheberrechtsgesetz (UrhG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html>

Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/vgg/index.html>

## Impressum

### Herausgeber:innen

Digitales Deutsches Frauenarchiv, ein Projekt des i.d.a.-Dachverband e.V.  
Wattstraße 10, 13355 Berlin, <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de>  
und  
digiS, Forschungs- und Kompetenzzentrum Digitalisierung Berlin,  
Zuse-Institut Berlin, Takustraße 7, 14195 Berlin, <https://www.digis-berlin.de>

**Autor:** Paul Klimpel (iRights.Law)

**Layout und Satz:** Ulrike Gödecke

**Lektorat:** Mona Ahmed

**Lizenzhinweis:** Der Text dieses Bulletins darf ganz oder in Teilen unter den Bedingungen der Creative Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0) genutzt werden. Das bedeutet, dass Sie ihn vervielfältigen, verbreiten, bearbeiten und auf sonstige Arten nutzen dürfen, auch kommerziell, sofern Sie dabei stets den Autor und die Herausgeber:innen, die Lizenz einschließlich ihrer URL sowie die Quelle des Textes nennen. Die vollständigen Lizenzbedingungen sind zu finden unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

1. Auflage, November 2021

Online zu finden und dauerhaft auffindbar und zitierbar über URN:  
urn:nbn:de:0297-zib-84315

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Gefördert von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa

Senatsverwaltung  
für Kultur und Europa

**be**  **Berlin**

## Bildnachweis

Umschlag vorne (v.o.n.u. und v.l.n.r.):

- Heinrich Zille, Zwei Frauen, 1910, Stiftung Stadtmuseum Berlin, Public Domain Mark 1.0
- Mauerbesucher an der Grenzmauer am Legiendamm, ca. 1962, Stiftung Berliner Mauer. ELAB, Archiv der Versöhnungsgemeinde, CC BY-SA 4.0
- Bestand des Helene-Lange-Archivs im Landesarchiv Berlin, 2017. Foto: Digitales Deutsches Frauenarchiv, CC BY-SA 4.0
- Aktionen auf dem Altstadtfest Saarbrücken, 1978, FrauenGender-Bibliothek Saar. Foto: Ilse Blug, CC BY-SA 4.0

Umschlag hinten (v.o.n.u. und v.l.n.r.):

- Cover der Zeitschrift Giftnudel. Überregionale Zeitung der autonomen Uni-Frauengruppen und Uni-Frauenreferate, Nr. 1 Sommer 1981, Studentische Frauenbibliothek LIESELLE, Public Domain Mark 1.0
- Aufgebaute Anlage eines Feldstärkenmessers FSM 1 + 2 auf freiem Feld mit einer Frau am Messgerät sitzend, Oktober 1959, [www.industriesalon.de](http://www.industriesalon.de), CC BY-NC-SA 4.0
- Weibliche Angestellte bei der Arbeit in der Genossenschaftsbank selbständiger Frauen, ca. 1914, AddF – Archiv der deutschen Frauenbewegung. Foto: Alice Jungmann, Public Domain Mark 1.0
- Georg Kolbe, Tänzerin/Mänade, 1905, Georg Kolbe Museum. Foto: Markus Hilbich, CC BY-SA 4.0

# GIFTNUDEL

NR. 1  
SOMMER 1981

